

## Entsorgungsvereinbarung (EV)

Zwischen dem/den nach den Bestimmungen der derzeit geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Karlsruhe **Verpflichteten**:

\* Abfallerzeuger

\* Grundstückseigentümer/Bevollmächtigte/r

\* Nutzungsberechtigte/r

---



---



---

Name(n)

Adresse/n

– im folgenden „Verpflichtete(n)“ genannt–

und dem Landkreis Karlsruhe, vertreten durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe, Dienstgebäude Werner-von-Siemens-Str. 2-6, 76646 Bruchsal

– im folgenden „Landkreis“ genannt–

wird folgender **öffentlich-rechtlicher Vertrag** gemäß §54 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) über die **Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung** geschlossen für das/die Grundstück(e):

PLZ, Ort, Straße		Grundstücksbezeichnung (Flurstück-Nr.)	
------------------	--	---	--

### §1 Beginn und Umfang des Benutzungsverhältnisses; Behältergemeinschaft

1. Die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung beginnt

- \* mit der Gestellung der/des folgenden Abfallbehälter(s), soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallbeseitigung durch Auftragsbestätigung ein früherer oder späterer Zeitpunkt ergibt:

Zeitpunkt ab	Anzahl	Behälterart	Behältergröße	Regelabfuhr/Rhythmus	auf Abruf (am)

- \* mit der letzten Unterzeichnung dieser EV durch die Vertragsparteien für den/die folgenden vom Landkreis als geeignet und systemkonform anerkannten eigenen Abfallbehälter des Verpflichteten:

Anzahl	Behälterart	Behältergröße	Regelabfuhr/Rhythmus	auf Abruf (am)

2.  \* Die am \_\_\_\_\_ mit Vordruck des Landkreises beantragte Behältergemeinschaft wird vom Landkreis anerkannt. Für den Beginn des Benutzungsverhältnisses gilt die in § 1 Nr. 1 angekreuzte Regelung.

- \* Es besteht keine Behältergemeinschaft.

### §2 Überlassung von Abfällen

Der/Die Verpflichtete(n) erklärt/erklären, ausschließlich Abfälle zu erfassen und diese in dem/den unter §1 genannten Abfallbehälter(n) dem Landkreis zu überlassen, die nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises in der jeweils geltenden Fassung nicht von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind. Derzeit werden vom Verpflichteten folgende Abfälle erfasst und überlassen: Seite 2

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Abfallmenge pro Jahr
		Mg/a
		Mg/a
		Mg/a
Zusammensetzung		%

### §3 Erklärungen des /der Verpflichteten

Der/Die Verpflichtete(n) erklärt/erklären,

- das jeweils geltende Abfallrecht, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Gewerbeabfallverordnung und das Landesabfallgesetz einzuhalten,
- die jeweils geltende und öffentlich bekannt gemachte Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises zu befolgen und Änderungen, insbesondere zum derzeitigen Abfall (§2), unverzüglich, spätestens innerhalb 2 Wochen nach Eintritt des Ereignisses dem Landkreis schriftlich mitzuteilen,
- jeweils auf Verlangen des Landkreises diesem eine Deklarationsanalyse eines zugelassenen Sachverständigen über die bereit gestellten Abfälle vorzulegen,
- bei Zweifeln des Landkreises daran, ob er zur Entsorgung der bereit gestellten Abfälle verpflichtet ist, die Abfälle auf Verlangen und entsprechend den Vorgaben des Landkreises einer analytischen Beprobung durch einen anerkannten Sachverständigen auf eigene Kosten zu unterziehen und die Ergebnisse dem Landkreis unverzüglich vorzulegen.

### §4 Annahmeerklärung des Landkreises

Der Landkreis erklärt, die unter §2 genannten Abfälle anzunehmen und zu entsorgen.

### §5 Sonstige Vereinbarungen

\* siehe Anlage

\* Es werden keine sonstigen Vereinbarungen getroffen.

### §6 Anpassung dieser Vereinbarung bei wesentlichen Änderungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, insbesondere bei folgenden wesentlichen Änderungen eine Anpassung dieses Vertrages vorzunehmen, wenn

- sich die Menge der Abfälle in dem Maße ändert, dass die Abfälle in den vereinbarten Abfallbehältern nicht untergebracht werden können bzw. die Anzahl und/oder die Größe der Abfallbehälter angepasst werden muss,
- im Falle der zugelassenen Benutzung eigener Behälter der/des Verpflichteten diese nicht mehr dem technischen Standard entsprechen (z.B. Undichtigkeit, mangelnde Standfestigkeit/Verkehrssicherheit, defekte Aufnahmevorrichtung etc.) und/oder nicht mehr mit dem Einsammelsystem des Landkreises, da nicht mehr systemkonform, abgefahren werden können,
- Im Falle einer anerkannten Behältergemeinschaft die Voraussetzung für eine satzungsgemäß zulässige gemeinsame Nutzung von Abfallgefäßen nicht mehr vorliegen.

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

## §7 Kündigung

1. Der Landkreis kann diese Vereinbarung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
  - a) die Abfälle des Verpflichteten vom Landkreis entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung auf der Grundlage des §20 KrWG allgemein oder im Einzelfall von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen wurden,
  - b) sich die Grundlagen des Abfallrechts, insbesondere die Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen so ändern, dass eine Annahme der Abfälle unter den diesem Vertrag zu Grunde liegenden Vorgaben rechtlich und tatsächlich nicht mehr zulässig bzw. möglich ist.
  
2. Die Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen kündigen, wenn
  - a) der Verpflichtete nicht mehr Eigentümer des Grundstücks / der Grundstücke und zur Nutzung des Grundstücks / der Grundstücke nicht mehr berechtigt ist,
  - b) die Voraussetzungen für eine Weiterführung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses durch Wegfall der gesetzlichen Überlassungspflicht für alle auf dem / den Grundstücken(en) anfallenden Abfälle nachweislich nicht mehr vorliegen,
  - c) die sonstigen Voraussetzungen für ein Kündigungsrecht gemäß §60 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vorliegen.

Verantwortliche Unterschrift(en) des/der Verpflichteten:

---

Ort, Datum, Name(n), Unterschrift(en)

Für den Landkreis:

---

Ort, Datum, Name(n), Unterschrift(en)

\* \_\_\_\_\_

Anlage(n)

\* Zutreffendes bitte ankreuzen

